

82. Angebot eines Lotterieloses in einem Zeitpunkte, wo damit gerechnet werden mußte, daß die Ziehung vor der Annahme beginnen werde. — Bedeutung des Vorbehalts, daß das Los bis zur Bezahlung Eigentum des Kollektors bleibe. — Nachnahmsendung mit dem Vermerk „Nach einmaliger Präsentation zurück!“ Bedeutung. — Rechtzeitigkeit der Annahme eines Vertragsantrags unter Abwesenden. Was sind „regelmäßige Umstände“ im Sinne von § 147 Abs. 2 B.G.B.?

B.G.B. §§ 146, 147.

Postordnung vom 20. März 1900 §§ 19, 39, 44.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1904 i. S. R. (Bekl.) w. D. B. & Co. (Kl.). Rep. I. 340/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die sich gewerbsmäßig mit dem Vertriebe von Losen beschäftigte, übersandte dem Beklagten am 8. Juli 1903 ein Los zur 135. Braunschweiger Lotterie unter Beifügung eines Ziehungsplanes und eines Offertschreibens, durch das der Beklagte zum Spielen des Loses eingeladen und zur Bezahlung des Einsatzes von 3 M aufgefordert wurde. Nach einigen Tagen folgte ein zweites Schreiben gleichen Inhalts. Beide Schreiben waren Druckformulare, enthielten die Bitte um Rücksendung des Loses, falls der Beklagte es nicht spielen wolle, und die Bemerkung: „In jedem Falle bleiben die Lose

bis zur Bezahlung unser Eigentum.“ Der Beklagte ließ beide Briefe unbeantwortet, ohne das Los zurückzusenden.

Am 19. Juli expedierte die Klägerin darauf von ihrem Wohnorte Neu-Brandenburg aus an den Beklagten mit der Aufschrift: „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück!“ eine Postkarte (Druckfache) mit Nachnahme von 3,30 M. Der Text lautete: „Unter höflicher Bezugnahme auf unsere letzte Offerte erlauben wir uns, Ihr Einverständnis voraussetzend, den avisierten Betrag durch Nachnahme zu erheben, und wollen Sie gefälligst diese Karte als Quittung benutzen.“ Die Karte traf am 20. in Berlin ein, konnte aber in der Wohnung des Beklagten nicht bestellt werden, da dieser im Ostseebade Niendorf weilte. Hierhin wurde sie ihm durch die Post nachgeschickt und alsdann am 22. Juli bei der ersten Vorzeigung durch Zahlung des Nachnahmebetrags von ihm eingelöst.

Zwischen hatte planmäßig am 20., 21. und 22. Juli die Ziehung der ersten Klasse stattgefunden, wobei am 21. Juli auf das Los ein Gewinn entfiel.

Die Parteien stritten darüber, wem von ihnen dieser Gewinn zustehet. Die Klägerin betrachtete die Einzahlung und Annahme der Offerte als verspätet, der Beklagte als rechtzeitig. Daß der Beklagte zur Zeit der Einzahlung Kenntnis davon gehabt habe, daß das Los gezogen sei, war nicht behauptet.

Die Vorinstanzen erkannten zugunsten der Klägerin, und die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Daß die beiden ersten Anerbietungen der Klägerin durch das Stillschweigen des Beklagten als abgelehnt zu gelten haben, ist zwischen den Parteien nicht streitig. In Frage steht nur, ob auf Grund des dritten Anerbietens ein Vertrag zustande gekommen ist, auf Grund dessen der Beklagte den auf das Los gefallenen Gewinn beanspruchen kann. Die Frage ist zu verneinen, sowohl wenn das Anerbieten der Klägerin den Vorbehalt enthielt, daß ein etwa vor der Bezahlung des Loses gezogener Gewinn ihr zustehen sollte, als auch wenn überhaupt ein Vertrag nicht zum Abschlusse gelangt ist. Das Berufungsgericht hat beides angenommen. Als stichhaltig aber erweist sich nur die zweite Annahme.

Den Vorbehalt, daß ein etwa vor der Bezahlung des Loses gezogener Gewinn der Klägerin zustehen solle, haben beide Vorinstanzen in der Klausel der Anerbietungsschreiben gefunden: „In jedem Falle bleiben die Lose bis zur Bezahlung unser Eigentum.“ Daß auch die dritte Offerte, obwohl sie diese Klausel nicht ausdrücklich wiederholte, wegen der im Eingange enthaltenen Bezugnahme auf das letzte Schreiben so verstanden werden muß, daß sie die Klausel mit umfaßt, ist unbedenklich. In dem Vorbehalt des Eigentums an dem überschätzten Lose aber liegt keine Erklärung des Inhalts, daß ein vor der Bezahlung gezogener Gewinn der Klägerin zustehen solle. Eine andere Frage ist, ob das Vertragsanerbieten der Klägerin, wenn es so ausgelegt wird, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 B.G.B.), in diesem Sinne verstanden werden muß. Das Reichsgericht hat bereits in früheren Fällen in Übereinstimmung mit der Literatur angenommen, daß im allgemeinen bei Losofferten davon auszugehen ist, daß das Angebot hinfällig wird, wenn das Los gezogen wird, bevor das Angebot angenommen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 50 S. 193.

Ebendort ist aber auch ausgesprochen, daß stets zu prüfen bleibt, ob das einzelne Anerbieten nicht einen anders gestalteten Willen des Anbietenden erkennen läßt. Dies aber muß auch in dem jetzt vorliegenden Falle anerkannt werden. Die Klägerin hat die das dritte Angebot enthaltende Nachnahmefendung am Nachmittage des 19. Juli in Neu-Brandenburg zur Post gegeben. Da die erste Ziehung bereits am 20. Juli stattfand, so mußte sie damit rechnen und hat auch — wie das Kammergericht feststellt — damit gerechnet, daß das Los eher gezogen sein konnte, als das Angebot durch Bestellung der Nachnahmefarte in der Berliner Wohnung des Beklagten diesem zugeing. Durch den Zeitpunkt, in dem sie das dritte Anerbieten abgehen ließ, hat die Klägerin somit an den Tag gelegt, daß der Beginn der Ziehung und deren Ergebnis kein Hindernis für die Annahme sein sollte. Ein ausdrücklicher Vorbehalt aber ist für den Fall, daß das Los gezogen werden würde, nicht gemacht.

Seine Annahme, daß ein Vertrag über den Kauf des Loses zwischen den Parteien überhaupt nicht zustande gekommen sei, stützt das Berufungsgericht auf folgende Erwägung. Die Klägerin habe

die Nachnahmekarte, die die dritte Offerte enthielt, mit dem Vermerke versehen: „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück!“ Damit habe sie zum Ausdruck gebracht, daß sie an ihr Angebot nur gebunden sein wolle, wenn der Beklagte sofort bei der ersten Präsentation der Karte in seiner Wohnung zu Berlin den Nachnahmebetrag bezahle. Da dies nicht geschehen sei, sei die Klägerin nicht gehalten, die erst zwei Tage später in Niendorf erfolgte Einlösung der Nachnahmekarte als Annahme ihres Angebots gelten zu lassen.

Diese Begründung erscheint rechtlich bedenklich, weil dem Anscheine nach die Bedeutung verkannt ist, die dem Vermerke: „Nach einmaliger Präsentation sofort zurück!“ nach dem Postrechte zukommt. Nach § 19 der Postordnung vom 20. März 1900 kann der Empfänger einer Nachnahmesendung eine Einlösungsfrist von 7 Tagen nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Diese sog. Lagerfrist aber ist ausgeschlossen bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke: „Sofort zurück“, oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind. Eine andere Bedeutung als die Ausschließung der Lagerfrist aber kann dem von der Klägerin gewählten Vermerke nicht beigelegt werden. Insbesondere hat der Vermerk nichts damit zu tun, ob die Karte dem Beklagten, weil er vorübergehend in einem Badeorte weilte, nachzusenden war, oder nicht. Hierüber trifft § 44 der Postordnung Bestimmung. Danach mußte die Nachsendung erfolgen, wenn der veränderte Aufenthaltsort des Empfängers bekannt war, es sei denn, daß der Empfänger oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hätte. Bekanntermaßen pflegt eine derartige Bestimmung des Absenders durch den Vermerk: „Nicht Nachsenden“ getroffen zu werden. In dem hier gewählten Vermerke aber kann eine Bestimmung dieses Inhalts um so weniger erblickt werden, als der Vermerk eine einmalige Präsentation ausdrücklich vorsah und erst nach dieser die Rücksendung anordnete. Die Präsentation aber hatte an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten (§ 39 der Postordnung) zu geschehen und war nicht dadurch beschafft, daß der Postbote in der Berliner Wohnung bloß feststellte, daß der Beklagte seinen Aufenthaltsort verändert hatte.

Wenn hiernach die Annahme der Vorinstanz, daß die Klägerin selbst ihre Gebundenheit für den eingetretenen Fall ausgeschlossen

habe, auch in dieser Hinsicht versagt, so ergibt sich doch unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 145 flg. B.G.B.), daß ein Vertrag zwischen den Parteien über den Verkauf des Loses nicht zustande gekommen ist. Nach § 145 ist, wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hätte. Das letztere ist, wie gezeigt, nicht der Fall. Nach § 146 aber erlischt der Antrag, wenn er nicht dem Antragenden gegenüber nach den §§ 147—149 rechtzeitig angenommen wird. Über die Rechtzeitigkeit bestimmt für den vorliegenden Fall § 147 Abs. 2: „Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.“ Aus dem feststehenden Sachverhalte ergibt sich, daß die Klägerin den Eingang der Antwort auf ihre am 19. abgesandte Karte unter regelmäßigen Umständen am 21. erwarten durfte. Die regelmäßigen Umstände sind, daß der Empfänger in seiner dauernden Wohnung angetroffen wird, oder daß doch in der Wohnung eine Person anwesend ist, an die die Sendung nach § 39 der Postordnung bestellt werden kann. Eine, wenn auch nur vorübergehende, Veränderung des Aufenthaltsortes des Empfängers liegt außerhalb der Grenze der regelmäßigen Umstände. Der Antragende braucht damit, als mit etwas anomalem, nicht zu rechnen; er darf den Eingang der Antwort ohne Rücksicht auf derartige besondere Umstände, die eine Verzögerung herbeiführen, erwarten. Hierbei ist nicht übersehen, daß der Beklagte Oberlehrer ist, und daß die Offerte in die Schulferien fiel. Daß zu gewissen Zeiten und bei gewissen Personen die regelmäßigen Umstände häufiger und leichter durchbrochen werden, als zu anderen Zeiten und bei anderen Personen, macht die Ausnahme noch nicht zur Regel.

Hieraus folgt, daß der Antrag der Klägerin bereits erloschen war, als der Beklagte ihn am 22. Juli durch Einlösung der Nachnahme annahm. Die unmittelbar darauf von der Klägerin erklärte Zurückweisung der Annahme des Angebots als verspäteter erscheint daher berechtigt. Damit ergibt sich zugleich, daß die Vorinstanzen mit Recht nach dem Klageantrage erkannt haben.“ . . .